

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-armenischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 3. September 2014**

Das in Eriwan am 5. November 2013 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien über Finanzielle Zusammenarbeit 2012 ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 19. Dezember 2013

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. September 2014

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Dirk Schattschneider

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien über Finanzielle Zusammenarbeit 2012

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Armenien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Armenien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Armenien beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 15. November 2012,

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Armenien oder anderen, von beiden Regierungen in gegenseitigem Einvernehmen auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. Einen Finanzierungsbeitrag für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Absatz 2 Nummer 1 genannten Vorhabens bis zu 750 000 Euro (Deutsch-armenischer Fonds – Programm im Schwerpunkt nachhaltige Wirtschaftsentwicklung);
2. Einen Finanzierungsbeitrag für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Programm zur Förderung Erneuerbarer Energien III“ bis zu 2 Millionen Euro;
3. Einen Finanzierungsbeitrag für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Programm für Kommunale Infrastruktur II, Phase 2“ bis zu 1,5 Millionen Euro.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Armenien oder einem anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer darüber hinaus, vergünstigte Darlehen der KfW, die im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt werden, zu erhalten

1. von bis zu 15 Millionen Euro für das Vorhaben „Deutsch-armenischer Fonds (DAF) – Programm im Schwerpunkt nachhaltige Wirtschaftsentwicklung“,
2. von bis zu 75 Millionen Euro für das Vorhaben „Offenes Programm Stromübertragung (Übertragungsleitung Armenien-Georgien/Umspannstationen)“,

3. von bis zu 18,5 Millionen Euro für das Vorhaben „Integriertes Wasserressourcenmanagement Akhouryan River, Phase 1“.

Für die oben genannten Vorhaben werden Darlehen gewährt, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt worden und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Armenien weiterhin gegeben ist und die Regierung der Republik Armenien eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Die Vorhaben können nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Armenien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

### Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe werden in den Verträgen zwischen der KfW und den Empfängern von Darlehen bzw. Finanzierungsbeiträgen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland festgelegt.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absätze 1 und 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem ursprünglichen Zusagejahr die entsprechenden Darlehensverträge geschlossen wurden. Für die in Artikel 1 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020, für den in Artikel 1 Absatz 2 Nummer 3 genannten Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2017.

(3) Die Regierung der Republik Armenien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung der Republik Armenien, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Armenien verpflichtet sich, sämtliche Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben zu bezahlen, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge gemäß den geltenden Rechtsvorschriften der Republik Armenien erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Armenien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für

eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen wie im armenischen Recht vorgesehen.

**Artikel 5**

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Armenien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Republik Armenien veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Eriwan am 5. November 2013 in zwei Urschriften, jede in deutscher und armenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Reiner Morell

Für die Regierung der Republik Armenien

Davit Sargsyan

---